

ZH_OBERGERICHT SB230196 vom 28. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230196

FR: ZH_OBERGERICHT SB230196 du 28 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230196 del 28 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Berufung gegen das ein- gangs im Dispositiv zitierte Urteil des Bezirksgerichts Horgen, Einzelgericht, vom 23. November 2022, mit welchem der Beschuldigte des Exhibitionismus im Sinne von Art. 194 Abs. 1 StGB verurteilt wurde.

- 4 -

E. 1.1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung auf- schiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht er- fassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO-EUGSTER, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 402 StPO N 1 f.).

E. 1.2

Der Beschuldigte ficht mit seiner Berufung den Schuldspruch betreffend Ex- hibitionismus im Sinne von Art. 194 Abs. 1 StGB (Dispositivziffer 1), die Strafzu- messung (Dispositivziffern 2 und 3) sowie die Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 5) und die Kostenaufgabe (Dispositivziffer 6) an (Urk. 38). Die Staatsanwaltschaft erhob keine Anschlussberufung (Urk. 41).

E. 1.3

Die Vorinstanz sah von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots im Sinne von Art. 67 Abs. 4bis StGB ab (Dispositivziffer 4), weshalb diese Dispositivziffer in Rechtskraft erwachsen ist, was vorab mit Beschluss festzustellen ist. 2. Prozessuale Vorbemerkungen

E. 2

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermei- dung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vor- instanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 36 S. 3 f.).

E. 2.1

Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Er- wählung findet.

E. 2.2

Auf die Argumente des Beschuldigten bzw. der Verteidigung, der Staatsan- waltschaft und sowie der Privatklägerin ist im Rahmen der nachstehenden Erwä- gungen einzugehen. Das

rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der von einem Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen

- 6 - wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E 2.2, je mit Hinweisen). 3. Zu den Beweisanträgen

E. 3

Am 3. Dezember 2022 meldete der Beschuldigte zunächst Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an (Urk. 32). Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde dem Beschuldigten am 20. März 2023 (Urk. 35/2), der Staatsanwaltschaft am 14. März 2023 (Urk. 35/1) und der Privatklägerin am 22. März 2023 (Urk. 35/3) zugestellt. Der Beschuldigte reichte sodann am 11. April 2023 die Berufungserklärung ein (Urk. 38).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die allgemeinen Regeln der Strafzumessung unter Hinweis auf Art. 47 StGB zutreffend dargelegt und es kann, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen werden (Urk. 36 S. 33).

E. 3.2

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Tathandlung als solche lediglich zwei Sekunden dauerte (Prot. I S. 18) und der Beschuldigte sofort stoppte, als die Privatklägerin "A._____ geht's noch" sagte (Prot. I S. 12, 20). Allerdings ereignete sich die Tat in unmittelbarer Nähe zur Privatklägerin, das heisst im Bett liegend direkt neben der Privatklägerin. Die objektive Tatschwere ist daher insgesamt als noch leicht zu qualifizieren. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, da er die Privatklägerin aufforderte, zu ihm zu schauen. Wie die Vorinstanz bereits erwog, handelte es sich aber insgesamt wohl eher um eine Kurzschlussreaktion. Die subjektive Tatschwere ist dementsprechend ebenfalls als noch leicht zu qualifizieren und vermag die objektive Tatschwere nicht zu relativieren.

E. 3.3

Bezüglich der Täterkomponente ist Folgendes festzuhalten: Der Beschuldigte ist gemäss eigenen Angaben in Deutschland geboren und aufgewachsen. Vor über 26 Jahren zog er nach L._____ am Bodensee. Er war langjährig verheiratet und Stiefvater von zwei Kindern. Als er seine neue Partnerin – die Mutter der Privatklägerin – kennenlernte, zog er in die Schweiz. Der Beschuldigte ist selbständig Erwerbender. Gelernt hat er Maschinenschlosser und ein Studium des Maschinenbaus absolviert sowie einen Executive MBA. Er erwirtschaftete im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung einen Umsatz in Höhe von ca. Fr. 15'000.– bis Fr. 20'000.– pro Jahr (Prot. I S. 24 ff.), aktuell bezieht er kein regelmässiges Gehalt (Prot. II S. 11; Urk. 48/1). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind bei der Strafzumessung somit neutral – weder erschwerend

- 19 - noch erleichternd – zu berücksichtigen. Aus der Vorstrafenlosigkeit (Urk. 37) und dem Nachtatverhalten lassen sich ebenso keine strafzumessungsrelevanten Faktoren

ableiten (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4.; BGer 6B_320/2015 vom 28. Oktober 2015 E. 5.3.).

E. 3.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erscheint es angemessen, den Beschuldigten – wie bereits die Vorinstanz – mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu bestrafen. 4. Höhe des Tagessatzes Es kann auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Bemessung der Höhe des Tagessatzes verwiesen werden (Urk. 36 S. 35). Die Tagessatzhöhe von Fr. 30.– entspricht den von der Vorinstanz zutreffend wiedergegebenen und gewerteten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten, welche von diesem anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigt bzw. dahingehend korrigiert wurden, dass sich die finanziellen Verhältnisse verschlechtert haben (Urk. 36 S. 35; Prot. I. S. 25 ff.; Prot. II S. 10 ff.; vgl. dazu auch vorne in E. V.3.3.). 5. Fazit Zusammengefasst ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen. VI. Vollzug 1. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe (oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren) in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges

- 20 - erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind. 2. Mit der Vorinstanz ist von einer günstigen Prognose beim Beschuldigten auszugehen. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 37). Es sind keine Umstände ersichtlich, die gegen das Vorliegen einer günstigen Prognose im Sinne von Art. 42 StGB sprechen würden. Es ist daher eine bedingte Geldstrafe auszusprechen. 3. Gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB bestimmt das Gericht dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren, wenn es den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise aufschiebt. Vorliegend ist – mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 36 S. 36) – die Probezeit auf zwei Jahre festzulegen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 14. April 2023 wurde die Berufungserklärung unter Hinweis auf Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO und Art. 401 StPO der Privatklägerin und der Staatsanwaltschaft zugestellt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 39). Zudem wurde der Privatklägerin in der gleichen Verfügung Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie den Antrag stelle, dass dem urteilenden Gericht eine Person gleichen Geschlechts angehöre und ob sie für den Fall einer Befragung verlange, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden. Mit Eingabe vom 20. April 2023 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Erhebung einer Anschlussberufung (Urk. 41). Die Privatklägerin liess sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 5

Standpunkt der Verteidigung Die Verteidigung bringt im Wesentlichen vor, dass der Beschuldigte für die Privatklägerin der "Störenfried" gewesen sei und diese mit ihrer Anzeige die Liebe zwischen ihrer Mutter und dem Beschuldigten zu torpedieren erhofft

habe. Die Aussagen der Privatklägerin seien daher mit äusserster Vorsicht zu beurteilen (Urk. 28 S. 5 f.; Urk. 46 S. 10 f.). Deren Aussagen seien schlichtweg nicht glaubhaft und widersprüchlich (Urk. 28 S. 19, 21), realitätsfremd und lebensfremd (Urk. 46 S. 23). Der Beschuldigte sei in dubio pro reo freizusprechen (Urk. 28 S. 21; Urk. 46 S. 24).

E. 6

Grundsätze der Beweiswürdigung Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweis- und Aussagewürdigung zutreffend dargelegt, insbesondere auch zur Frage der Glaubwürdigkeit einer im Strafverfahren involvierten Person. Darauf kann an dieser Stelle vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 36 S. 6-10). Zur Verdeutlichung ist sodann erneut hervorzuheben, dass gemäss dem Grundsatz "in dubio pro reo" jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gilt (Art. 10 Abs. 1 StPO). Als Beweislastregel bedeutet dieser Grundsatz, dass es Sache der Strafbehörden ist, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch StPO, 3. Aufl. 2017, N 216 f.). Dabei darf sich das Strafgericht nicht von der Existenz eines für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung

- 11 - erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 127 I 38 E. 2a m.H.). Dies gilt es nachfolgend zu prüfen.

E. 6.4

ihres Urteils zutreffend wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (Urk. 36 S. 16 ff.). Die Vorinstanz erachtete den zur Anklage gebrachten Sachverhalt gestützt auf die massgeblichen Beweismittel als erstellt (Urk. 36 S. 29 ff.). Es kann vorweggenommen werden, dass den von der Vorinstanz aus dem Beweismaterial gezogenen Schlüssen in Bezug auf den massgeblichen Sachverhalt vollumfänglich zu folgen ist. Ausführend und zutreffend hat die Vorinstanz insbesondere die Aussagen des Beschuldigten und der Privatkläger gewürdigt. Die nachstehenden Erwägungen sollen dies nur noch verdeutlichen und teilweise ergänzen. Insbesondere sind die Aussagen der Zeuginnen und des Zeugen noch zu ergänzen, da diese von der Vorinstanz lediglich sehr spezifisch wiedergegeben und gewürdigt wurden, weshalb dies nachzuholen ist.

E. 7

Zur Beweiswürdigung im Konkreten

E. 7.1

Die Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren wurden von der Vorinstanz in E. II.6.2, 6.3 und

E. 7.2

Die Zeuginnen E. _____ und H. _____ konnten keine konkreten eigenen Wahrnehmungen betreffend das Kerngeschehen beitragen, da sie anlässlich des angeklagten Vorfalls nicht bzw. nur teilweise zugegen waren. Ihre Aussagen erscheinen daher für die Sachverhaltserstellung der vorgeworfenen Straftat nicht als ausschlaggebend, stützen indes die Aussagen der Privatklägerin insbesondere bezüglich Ablauf der Tat, der Selbstbefriedigung des Beschuldigten und auch des "Nackt-Sein" zu Hause. Die Zeugin E. _____, die Mutter der Privatklägerin und Lebenspartnerin des Beschuldigten, führte aus, dass die Privatklägerin ihr an besagtem Morgen in der Küche vom Vorfall erzählt habe und

sie, die Zeugin, den Beschuldigten mit dem Vorwurf konfrontiert habe. Die Privatklägerin habe ihr erzählt, dass der Beschuldigte ihr, der Privatklägerin, den Penis gezeigt und dass er unter der Decke daran rumgemacht habe. Der Beschuldigte habe es nicht abgestritten; er habe sich zur Privatklägerin ins Bett gelegt und sein Glied entblösst. Er habe aber keine Erekti-

- 12 - on gehabt und sofort aufgehört, als die Privatklägerin "iiih" gesagt habe (Urk. 4/1 S. 2). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sagte die Zeugin aus, dass der Beschuldigte ihr gesagt habe, dass es nicht so passiert sei, wie B._____ es erzählt habe. Sie wisse nicht, was er ihr damals gesagt habe. Sodann führte sie aus, dass er ihr gesagt habe, er sei ins Bett gelegen und habe die Bettdecke angehoben. Er habe ihr gesagt, dass er der Privatklägerin nicht nahegekommen und er nicht sexuell erregt gewesen sei. Eine Berührung habe keine stattgefunden (Urk. 4/3 S. 7 f.). Die Zeugin führte weiter aus, dass die Privatklägerin immer etwas anders behauptet habe als der Beschuldigte; sie habe behauptet, dass sich dieser einen runtergeholt habe (Urk. 4/1 S. 2). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte die Zeugin aus, dass sie nicht mehr wörtlich aussagen könne, was ihr die Privatklägerin damals in der Küche erzählt habe; sie habe nur noch Bruchstücke im Kopf (Urk. 4/3 S. 6). Sie könne sich noch daran erinnern, dass die Privatklägerin gesagt habe, sie sei im Bett gelegen, aber ob sie oder der Beschuldigte zuerst im Bett gelegen habe, wisse sie nicht mehr. Sie wisse aber noch, dass die Privatklägerin verneint habe, dass der Beschuldigte sie berührt habe. Er habe die Bettdecke angehoben und sei nackt gewesen. Die Privatklägerin habe damals nicht behauptet, dass der Beschuldigte onaniert habe (Urk. 4/3 S. 6). Die Zeugin sagte aus, dass sie sicher sei, dass die Privatklägerin ihr das erst später, als sie dann nachgefragt habe, erzählt habe. Sie habe ihr diesbezüglich nicht geglaubt, weil die Privatklägerin so sei, sie übertreibe viel, habe viel verdrängt und gelogen und müsse sich immer in den Vordergrund stellen und Aufmerksamkeit kriegen (Urk. 4/3 S. 7). Auf die Frage, wie sie die Nacktheit zu Hause vor anderen Familienmitglieder handhaben würden, sagte die Zeugin E._____ aus, dass die Frauen untereinander einen relativ offenen Umgang hätten (Urk. 4/1 S. 2). Es sei schon mal vorgekommen, dass jemand in den Unterhosen rumgelaufen sei (Urk. 4/3 S. 4). Der Beschuldigte habe immer etwas an; er laufe nicht nackt rum. Sie könne nicht behaupten, dass die Privatklägerin den Beschuldigten schon nackt gesehen habe (Urk. 4/1 S. 2 f.). Die Zeugin sagte weiter aus, dass sie sich nicht vorstellen könne, dass sich der Beschuldigte selbst befriedigt habe. Die Privatklägerin habe ihr immer wieder die Schuld gegeben, dass sie den Vater verlassen habe. Für die Privatklägerin sei der Beschuldigte der Schuldige, dass

- 13 - die Familienkonstruktion auseinander gegangen sei (Urk. 4/3 S. 3). Die Zeugin sagte weiter aus, dass sie sich 100% sicher sei, dass der Vorfall nicht so vorgefallen sei (Urk. 4/3 S. 9). H._____, eine enge Freundin der Privatklägerin, sagte als Zeugin aus, dass ihr die Privatklägerin den Vorfall per Snapchat-Video (ca. 9.00/10.00 Uhr am 5. Juni 2021) bzw. im mündlichen Gespräch am gleichen Abend erzählt habe. Die Privatklägerin habe ihr gesagt, dass sie im Zimmer ihrer Mutter gewesen sei, Nike Pros (Sporthosen) angehabt habe und der Beschuldigte ins Zimmer gekommen sei. Sie habe sich unwohl gefühlt und sich ins Bett gelegen. Dann sei der Beschuldigte ebenfalls ins Bett gelegen und sei näher gekommen. Die Privatklägerin habe ihm gesagt, dass sie Platz brauchen würde. Dann sei das Ganze passiert, dass er es sich selber gemacht und gesagt habe "B._____, lueg" und die Decke weggezogen habe. Auf entsprechende Frage hin sagte die Zeugin H._____ aus,

dass sich der Beschuldigte vor der Privatklägerin befriedigt und sie aufgefordert habe, hinzuschauen (Urk. 4/2 S. 4). Weiter sagte die Zeugin aus, dass sie und die Privatklägerin beste Freundinnen seien, sich alles erzählen würden und sie so ziemlich alles wisse. Die Privatklägerin habe eine Essstörung; Bulimie sei nicht der richtige Begriff. Das mache die Privatklägerin nicht (Urk. 4/2 S. 5 f.).

E. 7.3

Betreffend die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten, der Privatklägerin und der Zeuginnen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 36 S. 10 ff.). Dass sich die Privatklägerin 2 ½ Monate Zeit liess seit dem Vorfall bis zur Strafanzeige, spricht – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 46 S. 9) – nicht gegen deren Glaubwürdigkeit. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Opfer die Täter erst später anzeigen, insbesondere wenn sich die Tat im Familienumfeld ereignete und das Opfer Konflikte zwischen den Familienmitgliedern vermeiden möchte.

E. 7.4

In Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten ist ebenfalls auf die schlüssige Beurteilung der Vorinstanz zu verweisen, welche den Sachverhalt in zwei Hauptphasen und die Nachtatphase unterteilte (Urk. 36 S. 14 ff.). Zutreffend wurde festgehalten, dass der Beschuldigte sowohl in Bezug auf die erste Phase (Verlassen des Zimmers durch den Beschuldigten und die Zeugin

- 14 - E.____ bis zum vorgeworfenen Delikt) als auch auf die zweite Phase (vom vorgeworfenen Delikt bis zum (erneuten) Verlassen des Zimmers durch den Beschuldigten) widersprüchliche Aussagen gemacht hat (Urk. 36 S. 19, 23 ff.). Insbesondere variierten die Angaben des Beschuldigten im Laufe der Untersuchung. So gab er anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 17. August 2021 noch an, dass es ihm bewusst gewesen sei, dass die Privatklägerin neben ihm im Bett gelegen habe (Urk. 2/1 S. 3). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte er dann einerseits aus, dass er im Bett liegend die Privatklägerin im Augenwinkel auf dem Boden kniend gesehen habe und dass diese daraufhin ins Bett gekommen sei. Andererseits führte er gleichzeitig aus, dass es ihm nicht bewusst gewesen sei, dass noch jemand da gewesen sei, als er die Bettdecke runtergestreift habe (Urk. 2/2 S. 4; Urk. 2/3 S. 4). Letzteres wiederholte er anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz (Prot. I S. 32) und an der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 16 f. und S. 21). Wiederum anlässlich der polizeilichen Einvernahme sagte der Beschuldigte aus, dass er sich vor der Privatklägerin entblösst habe, ohne Erregung; er habe das spielerisch gemeint und er habe sich zuvor noch nie so bewusst nackt vor ihr gezeigt (Urk. 2/1 S. 3). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme und vor Vorinstanz gab er dann aber an, dass er nicht gewollt habe, dass die Privatklägerin ihn nackt sehe (Urk. 2/1 S. 6; Prot. I S. 32). An der Berufungsverhandlung führte er sodann aus, er habe sich entblösst, aber nicht willentlich (Prot. II S. 21). Diese Aussagen sind in sich nicht konsistent und zudem wiederholt widersprüchlich. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, sind die Aussagen des Beschuldigten nicht glaubhaft (Urk. 36 S. 20, 23). Daran ändern auch seine Ausführungen vor Vorinstanz in Bezug auf die Protokollierung der polizeilichen Einvernahme nicht. Hierzu führte er aus, dass das Protokoll abgehackt geschrieben worden sei und er darin ein paar Fehler entdeckt habe und er diese hätte ändern wollen (Prot. I S. 34). Doch es sei ihm gesagt worden, dass man das eigentlich nicht ändern könne. Der Beschuldigte führte so dann aus, dass die polizeiliche Vernehmung nicht optimal gewesen

sei (Prot. I S. 34). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung führte er aus, die Polizistin sei voreingenommen gewesen und habe zudem gesagt, man könne das Einvernahmeprotokoll nicht mehr korrigieren (Prot. II S. 19). Auch diese Aussagen des Be-

- 15 - schuldigten sind nicht glaubhaft und vor allem auch nicht nachvollziehbar. Die von der Polizistin protokollierten Aussagen sind seine Aussagen und nicht solche, die von der Polizistin erfunden wurden. Mit seiner Unterschrift bzw. der Paraphierung jeder Seite bestätigte er sodann die Richtigkeit seiner Aussagen anlässlich dieser Einvernahme (Urk. 2/1). Es kann diesbezüglich im Übrigen auf die treffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 36 S. 24 f.). Zu ergänzen ist, dass das Aussageverhalten des Beschuldigten auch anlässlich der Berufungsverhandlung sehr ausweichend und widersprüchlich war und er Fragen kaum konkret beantwortete (vgl. Prot. II S. 14 ff.). Dies ist nicht darauf zurückzuführen, dass der Beschuldigte nicht richtig zuhört, wie die Verteidigung geltend machte (Prot. II S. 26), sondern es wirkt so, als wolle er nichts sagen, das gegen ihn ausgelegt werden könnte.

E. 7.5

In Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin kann so dann auch vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 36 S. 16 ff.). Insbesondere sind ihre Aussagen über alle Einvernahmen hinweg konstant, widerspruchsfrei, in sich stimmig und beinhalten die gleichen Details. Es mag sein, dass sie den Vorfall innerhalb der Familie zum Teil aufbauschte, gegenüber den Strafbehörden tat sie dies aber nicht. Sie stimmen auch überein mit den Aussagen der Zeugin H._____, die von der Privatklägerin kurz nach der Tat ein Snapchat-Video erhalten hat, auf welchem letztere ihr den Tathergang geschildert hatte. Die Zeugin H._____ sagte aus, dass ihr die Privatklägerin unter anderem erzählt habe, dass ihr der Beschuldigte im Bett näher gekommen sei, dass es sich dieser selber gemacht habe, dass er "B._____, lueg" gesagt und die Decke weggezogen habe (Urk. 4/2 S. 4). Diese Aussagen stimmen mit den Aussagen der Privatklägerin überein. Daran ändert nichts – wie die Verteidigung geltend macht –, dass die Zeugin H._____ verneinte, dass die Privatklägerin nicht an Bulimie leidet, sondern "einfach eine Essstörung" habe (Urk. 4/2 S. 6). Dass die Zeugin H._____ nicht wusste, dass die Privatklägerin an Bulimie leidet, ändert nichts an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin. Weiter hat die Privatklägerin nicht nur der Zeugin H._____, sondern auch ihrer Mutter, der Zeugin E._____, unmittelbar nach dem Tathergang erzählt, dass ihr der Beschuldigte den Penis gezeigt und unter der Decke dran rumgemacht habe

- 16 - (Urk. 4/1 S. 2; Urk. 4/2 S. 4). Weiter führte die Zeugin H._____ aus, dass der Beschuldigte der Privatklägerin "B._____, lueg" gesagt habe (Urk. 4/2 S. 4), was mit den Aussagen betreffend die Aufforderung seitens des Beschuldigten an die Privatklägerin übereinstimmt ("B._____, lueg mal", Urk. 4/1 S. 2; "B._____" bzw. "lueg mal" bzw. "B._____, lueg mal", Prot. I S. 17 f.). Zusammengefasst ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass auch die Aussagen der Zeugen die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin bekräftigen.

E. 7.6

Die Vorbringen der Verteidigung vermögen an diesem Beweisergebnis nichts zu ändern. Vor Vorinstanz und auch heute brachte die Verteidigung insbesondere vor, dass die Privatklägerin das Ganze erfunden habe, um die Beziehung zwischen dem Beschuldigten

und der Mutter der Privatklägerin zu torpedieren (Urk. 28 S. 6; Urk. 46 S. 10 f.). Die Privatklägerin führte bereits zu Beginn der Untersuchung aus, dass sie den Beschuldigten nie richtig habe akzeptieren können (Urk. 3/1 S. 3). Sie war somit diesbezüglich immer offen und transparent und verheimlichte den Untersuchungsbehörden nichts. Dass die Privatklägerin mit der Beziehung zwischen dem Beschuldigten und ihrer Mutter nicht glücklich war, ändert jedoch nichts an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Wie bereits erwähnt, erneuerte die Verteidigung ihre bereits vor Vorinstanz gestellten Beweisanträge auf Einvernahme von diversen Zeuginnen und Zeugen (Urk. 22 S. 2; Prot. I S. 49; Urk. 45). Aufgrund der obigen Ausführungen sind diese Zeuginnen aber nicht einzuvernehmen. Der Sachverhalt kann hinreichend erstellt werden.

E. 8

Fazit Im Ergebnis ist erstellt, dass sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie er dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfen wird. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten als Exhibitionismus im Sinne von Art. 194 Abs. 1 StGB.

- 17 - 2. Die rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz ist zutreffend (Urk. 36 S. 30 ff.). Es kann darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Lediglich als Ergänzung beziehungsweise Verdeutlichung ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte die Privatklägerin mit den Worten "B._____ lueg mal" zum Hinschauen auf seinen nackten, erigierten Penis aufforderte. Dadurch erfüllte er die objektive Voraussetzung des zur Schau stellen eines Geschlechtsteils vor einer Zielperson i.S.v. Art. 194 Abs. 1 StGB. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Er wollte von der Privatklägerin gesehen werden. 3. Mit der Vorinstanz ist der Beschuldigte daher des Exhibitionismus i.S.v. Art. 194 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen (vgl. Urk 36 S. 31 f.). 4. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe liegen keine vor. V. Strafzumessung 1. Vorbemerkung Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.–, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren (Urk. 36). Der Beschuldigte beantragt einen Freispruch (Urk. 28 S. 2; Urk. 46 S. 2). Die Staatsanwaltschaft beantragte gemäss Anklageschrift die Bestrafung mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– (Urk. 11 S. 3), verzichtete jedoch auf eine Anschlussberufung (Urk. 41), weshalb der Beschuldigte aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht härter als vor Vorinstanz bestraft werden darf (Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Strafraumen Der Tatbestand des Exhibitionismus im Sinne von Art. 194 Abs. 1 StGB sieht einen gesetzlichen Strafraumen von einer Geldstrafe vor, und damit einen Strafraumen von drei bis höchstens 180 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 StGB).

- 18 - Mit der Vorinstanz (Urk. 36 S. 32 f.) sind keine ausserordentlichen Umstände gegeben, die ein Verlassen des ordentlichen Strafraumens als angezeigt erscheinen liessen. 3. Strafzumessung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.